

Entschädigungseinrichtung unterliegt gegen Ernst&Young

Wirtschaftsprüfer haftet nicht gegenüber außenstehenden Geschädigten

Von Olaf Müller-Michaels*)

.....
Börsen-Zeitung, 28.5.2008
Die Wirtschaftsprüferbranche kann erst einmal aufatmen. Das OLG Stuttgart hat am 13. Mai 2008 entschieden, dass Ernst&Young für etwaige Fehler in einem Prüfungsbericht nicht gegenüber außenstehenden Geschädigten haftet. Konkret ging es um eine von der BaFin 2002 beauftragte Sonderprüfung bei dem Wertpapierhandelshaus Phoenix Kapitaldienst. Die BaFin hatte Hinweise auf Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung von Spekulationsgeschäften für Anleger erhalten. Gleichzeitig war in einem gegen die verantwortlichen Mitarbeiter von Phoenix laufenden Strafverfahren festgestellt worden, dass ein für die wirtschaftliche Situation entscheidendes Konto nur vorgetäuscht war.

Diese wesentliche Tatsache hatte Ernst&Young in ihrem Prüfungsbericht nicht erwähnt. Sie fiel erst 2005 nach einem Wechsel der Geschäftsleitung auf. Daraufhin wurde Insolvenz angemeldet und die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) muss geschädigten Anlegern 200 bis 300 Mill. Euro erstatten. Hätte Ernst&Young die BaFin auf das vorgetäuschte Konto hingewiesen, hätte Phoenix bereits 2002 den Geschäftsbetrieb einstellen müssen. Der Schaden für Anleger und EdW wäre deutlich niedriger gewesen. Für die Differenz versucht die EdW, bei Ernst&Young Regress zu nehmen.

Nach dem Urteil des OLG Stuttgart kann die EdW keine eigenen Rechte gegen Ernst&Young geltend machen. Da zwischen EdW und Ernst&Young kein Vertrag bestand, wäre das nur möglich, wenn die EdW in

den Schutzbereich des Vertrags zwischen BaFin und Ernst&Young einbezogen worden wäre. An einen solchen „Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte“ werden traditionell hohe Anforderungen gestellt. Wesentliche Voraussetzung ist die „Leistungsnahe“, die Klägerin muss typischerweise und bestimmungsgemäß mit der Leistung der Beklagten in Berührung gekommen sein.

Keine Leistungsnahe

Das ist nach Ansicht des OLG Stuttgart nicht der Fall. Eine Leistungsnahe sei bei Expertenstellungen nur anzunehmen, wenn sie den Zweck hätten, Vertrauen eines Dritten zu erwecken. Das Prüfungsgutachten sei aber allein in Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe und zur Vorbereitung einer eigenen Entscheidung der BaFin und nicht zum Schutz Dritter ergangen. Selbst wenn man das anders sehe, sei die Einbeziehung jedenfalls für Ernst&Young nicht erkennbar gewesen. Der Schuldner müsse das Haftungsrisiko bei Vertragsschluss übersehen können.

Ernst&Young konnte nach Ansicht des OLG davon ausgehen, dass Dritte selbst bei einer Fehlentscheidung der BaFin aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift gegen diese keine Ansprüche geltend machen könnten. Damit wäre auch ein Regressfall gegen Ernst&Young nicht denkbar gewesen. In jedem Fall sei aber, so das OLG, eine Vertragsauslegung unzumutbar, die Ernst&Young einem unkalkulierbaren Haftungsrisiko für Anlegerschäden aussetzen würde.

Interessant ist eine Nebenbemerkung des OLG. Selbst wenn die EdW

in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen gewesen wäre, hätte sich Ernst&Young der EdW gegenüber auf die Haftungsbegrenzung nach den allgemeinen Auftragsbedingungen der Wirtschaftsprüfer (AAB IDW) berufen können. Und das, obwohl im Vertrag mit der BaFin diese Haftungsbeschränkung gestrichen war.

Das war noch nicht alles. Denn die BaFin hatte ihre eigenen möglichen Schadensersatzansprüche gegen Ernst&Young an die EdW abgetreten. Doch auch hier lief die Klage ins Leere. Die BaFin habe nämlich, so das OLG, keinen Schadensersatzanspruch gegen Ernst&Young, weil sie Anlegern gegenüber für ihr Fehlverhalten selbst nicht haften. Die BaFin könne auch nicht den Schaden der EdW ersetzt verlangen. Eine solche „Drittchadensliquidation“ setzt voraus, dass eine zufällige Verlagerung des Schadens eingetreten ist. Davon könne hier nicht die Rede sein. Es handele sich vielmehr um zwei unabhängig voneinander bestehende Ansprüche.

Das OLG Stuttgart hat die Revision zugelassen. Mit einem abschließenden Urteil des BGH ist im nächsten Jahr zu rechnen. Dabei dürfte das Urteil des OLG bestätigt werden. Es ließe sich schwer rechtfertigen, dass die BaFin nicht haftet, dafür aber der zur Erfüllung von Pflichten der BaFin eingeschaltete Wirtschaftsprüfer. Auf jeden Fall wird das eine für das Haftungsrisiko von Wirtschaftsprüfern und wirtschaftsberatenden Rechtsanwälte wegweisende Entscheidung.

.....
*) Dr. Olaf Müller-Michaels ist Partner von Hölters&Elsing in Düsseldorf.